Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2248

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft
und Finanzen
W/II A 6 – 12 00 85

Bonn, den 2. Juni 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Warenunterschiebungen im Gaststättengewerbe**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Burger, Dr. Eyrich, Lenzer, Brück (Köln), Frau Griesinger, Baier und Genossen**
– Drucksache VI/2188 –

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten Burger und Genossen beantworte ich wie folgt:

> Ergebnisse einer Befragung von Städtischen Aufsichtsämtern in fünf deutschen Großstädten weisen aus, daß – in den einzelnen Landesteilen unterschiedlich – in nicht unerheblichem Maße Warenunterschiebungen im Gaststättengewerbe bei Getränken festgestellt werden.
>
> In einer Mitteilung heißt es, „daß etwa in 70 Prozent der geprüften Fälle festgestellt werden konnte, daß anstelle von hochwertigen Markengetränken in den Ausschankflaschen dieser Markengetränke minderwertige und preislich billigere Waren derselben Warengruppe (Spirituosen) vorsätzlich verkauft worden sind. Nicht in allen Fällen dieser Beanstandungen konnte ein angemessenes Gerichtsurteil erwirkt werden".
>
> Wir fragen die Bundesregierung:
>
> 1. Sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung dieses Mißbrauchs ausreichend?

Der Bundesregierung sind die in der Anfrage erwähnten Ermittlungen hinsichtlich der Warenunterschiebung im Gaststättengewerbe nicht bekannt. Sie vermag daher auch nicht zu beurteilen, inwieweit diese Ermittlungen als repräsentativ angesehen werden können.

Zur Verhinderung der Warenunterschiebung im Gaststättengewerbe reichen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus. Diese Auffassung vertraten auch die Ausschüsse des Bundestages während der Beratungen zum neuen Gaststättengesetz (GastG) vom 5. Mai 1970. Von einer besonderen Vorschrift zur Verhinderung der Warenunterschiebung wurde daher abgesehen.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.

Bei den in der Anfrage erwähnten Fällen handelt es sich in der Regel um Betrug i. S. von § 263 StGB. Nach § 263 StGB ist es strafbar, wenn in betrügerischer Absicht einem Gast ohne entsprechenden Hinweis an Stelle des bestellten hochwertigen Getränks ein minderwertiges Getränk serviert und der Preis für das hochwertige Getränk kassiert wird. Der Versuch der betrügerischen Warenunterschiebung ist ebenfalls strafbar. Die Warenunterschiebung ist ferner nach dem Lebensmittelgesetz verboten. Nach § 11 in Verbindung mit § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig Lebensmittel (wozu nach § 1 Abs. 1 auch alkoholische Getränke zu rechnen sind) unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt. Auch der Versuch ist nach § 11 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes strafbar. Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts (BR-Drucksache 73/71) ist in § 17 Abs. 1 Nr. 5 ein dem § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes entsprechendes Verbot vorgesehen. Im übrigen kann die Warenunterschiebung auch nach den §§ 24 und 25 des Warenzeichengesetzes (WZG) strafbar sein. Begehen die Angestellten strafbare Warenunterschiebungen ohne Wissen des Betriebsinhabers, so kann dieser nach § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat.

Neben dem Strafrecht gibt auch das GastG eine wirksame Handhabe, Warenunterschiebungen zu begegnen. Nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG haben die zuständigen Verwaltungsbehörden die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber die für den Gaststättenbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. An der erforderlichen Zuverlässigkeit kann es fehlen, wenn in einem Gaststättenbetrieb Warenunterschiebungen vorkommen.

Ferner kann zivilrechtlich gegen Warenunterschiebungen vorgegangen werden. Soweit Warenunterschiebungen den Tatbestand der §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder der §§ 24 und 25 des WZG erfüllen, können die betroffenen Hersteller, sonstige Inhaber von Gaststättenbetrieben und die rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen auf Unterlassung solcher Warenunterschiebungen klagen.

2. Wie kommt es, daß in vielen Fällen trotz festgestellter Delikte kein angemessenes Gerichtsurteil erwirkt werden konnte?

Der Bundesregierung sind die dieser Frage zugrunde liegenden Strafverfahren nicht bekannt; sie kann deshalb darüber keine Auskunft geben. Ihr ist im übrigen in Fällen dieser Art durch das Grundgesetz jegliche Einflußnahme auf den Ausgang von Strafverfahren verwehrt.

3. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, ggf. durch entsprechende Verordnungen, hier klare kontrollierbare Verhältnisse zu schaffen?

Die Vereinfachung des Rechnungswesens bei den Großmärkten und ähnlichen Handelsunternehmen hat die Warenunterschiebung im Gaststättengewerbe nicht begünstigt. Das Gaststättengewerbe ist gesetzlich ebensowenig wie andere an Letztverbraucher absetzende Wirtschaftsbereiche verpflichtet, die Verwendung der eingekauften Waren genau nach Menge und Artikelbezeichnung aufzuzeichnen. Nur wenn dies der Fall wäre, könnte eine detaillierte Erfassung des Wareneingangs den Nachweis von Warenunterschiebungen erleichtern. Eine genaue Aufzeichnung des Warenausgangs ist dem Gaststättengewerbe wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands technisch nicht möglich. Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit und hält es nicht für sachgerecht, die bestehende Rechtslage insoweit zu ändern.

4. Teilt die Bundesregierung die Meinung der aufsichtführenden Behörden, „daß durch den anonymen Zukauf von Getränken aller Art eine lukrative Steuerhinterziehung systematisch betrieben werden kann", und welche Möglichkeiten sieht sie, hier einzugreifen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Steuern hinterzogen werden können, wenn ein Unternehmer Wareneinkäufe und entsprechende Warenverkäufe nicht in seine Buchführung aufnimmt oder nur einen Teil des erzielten Warenerlöses verbucht. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein spezifisches Problem des Gaststättengewerbes, sondern um ein allgemeines Problem der Steuermoral.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Kontrollmöglichkeiten und ggf. die personelle Besetzung der mit der Kontrolle beauftragten amtlichen Stellen ausreichend sind, um dieser Praxis sowohl in bezug auf den Schutz des Verbrauchers sowie des seriösen Gaststättengewerbes als auch hinsichtlich der möglichen Steuerhinterziehung Einhalt zu gebieten?

Das GastG (§ 22) und das Lebensmittelgesetz (§ 6) bieten den Verwaltungsbehörden eine ausreichende rechtliche Grundlage für eine Überwachung der Gaststättenbetriebe.

Die Ausführung des GastG und des Lebensmittelgesetzes obliegt den Ländern (vgl. Artikel 83 GG). Der Bundesregierung sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt, daß die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden den ihnen obliegenden Überwachungsaufgaben nicht im gebotenen Umfang nachkommen. Im übrigen könnte über die personelle Besetzung einzelner Verwaltungsbehörden nur das in Frage kommende Land Auskunft geben.

Im Bereich der Finanzverwaltungen der Länder ist allerdings die personelle Ausstattung der Betriebsprüfungsstellen nicht

ausreichend, um eine laufende steuerliche Prüfung von Gaststättenbetrieben zu gewährleisten. Besonders Klein- und Kleinstbetriebe – das sind u. a. Dienstleistungsbetriebe bis zu 300 000 DM Jahresumsatz – können in vielen Fällen steuerlich jahrzehntelang nicht geprüft werden. Die Bundesregierung erwartet eine gewisse Besserung durch die im Benehmen mit den Ländern eingeleiteten Maßnahmen zur Neuregelung des Besteuerungsverfahrens sowie durch die Vereinfachung des Steuerrechts im Zuge der Steuerreform.

Philip Rosenthal